

# **Satzung der Gemeinde Kükels über den vorhabenbezogenen**

## **Bebauungsplan Nr. 2**

### **für das Gebiet „Westlich des Wittenborner Weges und nördlich des Todesfelder Weges (Erweiterung Lohnunternehmen Draeger)“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 06.09.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

#### **Teil B – Text**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Zulässig ist ein land- und forstwirtschaftlich sowie kommunal tätiges Lohnunternehmen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 29.03.2011.

Zu dem Betrieb gehören insbesondere die erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen:

- Notwendige Betriebsgebäude wie z.B. Maschinenhallen mit Werkstatt, Diesellager und Waschplatte aus Stahlbeton,
- Wohnhaus
- Stellflächen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die zulässige Grundfläche entspricht der überbaubaren Fläche.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Firsthöhe wird auf maximal 10 m festgesetzt. Bezugspunkt für alle baulichen Anlagen ist die Oberkante der Straßenmitte des Wittenborner Weges.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser wird teilweise versickert und teilweise, und zwar im Bereich des Waschplatzes, über einen bereits vorhandenen Abscheider in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Die Knicks sind aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) zu erstellen. Innerhalb eines festgesetzten Knickschutzstreifens von 3 m Breite sind bauliche und sonstige Anlagen aller Art unzulässig.

---

### Verfahrensvermerke

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.09.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

3. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans / Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ / durch Abdruck in der \_\_\_\_\_ / den \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister